

**Betreff:** Akteneinsicht: hier Herstellung bzw. Herausgabe von Ablichtungen von Aktenbestandteile

In der Hauptverhandlung am 11. Mai lass Richterin Probst im Laufe der Beweisnahme einen Vermerk aus Akte des Verfahrens vor. Ich intervenierte darauf hin, weil ich es für unzumutbar und unfair hielt, dass Bestandteile aus der Akte die ich nicht kannte zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Als ich vor der Hauptverhandlung Akteneinsicht bekam, war der in der Hauptverhandlung am 11. Mai vorgelesene Vermerk nicht in der Kopie der Akte, die ich beim Amtsgericht Lüneburg einsehen konnte.

Nach einer längeren Diskussion ging Richterin Probst darauf ein, mir am Montag den 13. Mai Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren. Mündlich teilte sie mir allerdings mit, ich dürfe dann keine Lichtbilder mit meiner Digitalkamera aus der Akte fertigen. Dies wundert mich, weil nicht zum ersten mal Akteneinsicht bei einem Gericht beantrage und bislang immer Ablichtungen mit meiner Kamera fertigen durfte.

**Aus diesem Grund beantrage ich nun im Rahmen der Akteneinsicht Ablichtungen (mit meiner Digitalkamera) aus der Akte fertigen zu dürfen.**

Gem. § 147 StPO in Verbindung mit der aktuellen Rechtssprechung (u.a. Europäische Rechtssprechung) und mit Kommentaren aus der Fachliteratur haben unverteidigte Angeklagten das Recht auf umfassendes Einsicht in die Verfahrensakte und dazugehörigen Beweismittel. Das ist Bedingung für ein an der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren. Umfassend haeißt, dass Ablichtungen aus der Akten gefertigt werden dürfen!!!!

Diverse Beschlüsse bestätigen meine rechtliche Auffassung. Ich zitiere hier aus einem Beschluss von einem Landgericht, was mir bekannt ist und zeitlich nur wenige Monate zurück liegt.

Aus 18 Qs 66/10, Beschluss vom 15.09.2010 Landgericht Rostock

*[...] Die Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.[...]*

*„[...] Das Recht auf Akteneinsicht steht gemäß § 147 Abs. 1 StPO dem Verteidiger eines Beschuldigten zu. Einem Beschuldigten, der sich zulässigerweise selbst verteidigt, können nach § 147 Abs. 7 StPO Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht dadurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dagegen stehen. Ein Recht auf Akteneinsicht für den sich selbst verteidigenden Beschuldigten kennt die Strafprozessordnung nicht.*

*Allerdings gebieten das Gebot der Waffengleichheit im Prozess und der Grundsatz des fairen Verfahrens es regelmäßig, dem sich selbst verteidigenden Beschuldigten nicht nur Abschriften aus den Akten zu erteilen, sondern auch Akteneinsicht zu gewähren, wenn weder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist, noch schutzwürdige Interessen Dritter der Akteneinsicht entgegenstehen.*

*Danach muss der Angeklagten im vorliegenden Verfahren Akteneinsicht in die gesamte Verfahrensakte und in die dazugehörenden Datenträger gewährt werden.*

*[...]*

*Die Angeklagte kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass ihr bereits in der Vergangenheit Akteneinsicht beim Amtsgericht Gießen gewährt wurde. Denn bei dieser ersten Akteneinsicht war die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme der auf den beiden CD's gespeicherten Lichtbilder nicht gegeben; die Herstellung von Ablichtungen von Aktenbestandteilen war ihr verweigert worden.*

*Zwar sind der Angeklagten nunmehr die weiteren auf den CD's gespeicherten Lichtbilder übersandt worden, was prinzipiell dem Grundsatz eines fairen Verfahrens entspricht. Jedoch bleibt dabei in vorliegendem Falle unberücksichtigt, dass ihr dadurch nicht die Herstellung bzw. die*

*Herausgabe von Ablichtungen weiterer Aktenbestandteile eingeräumt wurde.“  
[...]Der Angeklagten ist daher erneut Einsicht in die Verfahrensakte nebst den dazugehörigen  
Datentägern nach Maßgabe von § 147 Abs. 7 StPO an ihrem Wohnsitzgericht zu gewähren.[...]*

Die Akte umfasst mehrere Hundert Seiten, das ich alles handschriftlich abschreiben muss ist mir nicht zuzumuten!

Nach alledem muss meinem Antrag unverzüglich stattgegeben werden!!!!

Alles andere als würde eine willkürliche vorsätzliche Beschneidung meiner Verteidigungsrechte bedeuten, was ein faires Verfahren unmöglich machen würde.

**Über meinen Antrag beantrage ich einen schriftlichen verlesenen Gerichtsbeschluss.**